Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 17 (1967)

Heft: 2

Artikel: Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier mit den rätischen Freiherren vom Jahre 1360

Autor: Clavadetscher, Otto P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80587

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS BÜNDNIS DER RHEINWALDNER UND SAFIER MIT DEN RÄTISCHEN FREIHERREN VOM JAHRE 1360

Von Otto P. Clavadetscher

Wenige Jahre vor der Gründung des diesjährigen bündnerischen Jubilars, des Gotteshausbundes, spielten sich auch im Gebiet des späteren Oberen Bundes Ereignisse ab und bahnten sich Entwicklungen an, die zusammen mit den Tendenzen der anderen Bünde letztlich zum Freistaat der III Bünde geführt haben.

Die Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist für die Geschichte Graubündens entscheidend geworden. Am Ende des 11. Jahrhunderts verschwindet die Grafschaft in Oberrätien aus den Quellen, sicher vor allem deswegen, weil sie durch die seit der Ottonenzeit mächtig aufblühende bischöfliche Herrschaft, aber auch durch kleinere Adelsherrschaften bereits stark durchlöchert war. In Unterrätien konnten die mit dem alten Bregenzer Grafengeschlecht verwandten Montforter und Werdenberger in die Rechte der alten Grafschaft einrücken, in Oberrätien[1] dagegen starben diejenigen Adelsgeschlechter aus, die dank ihrer Macht am ehesten befähigt gewesen wären, einen Territorialstaat zu bilden, im 12. Jahrhundert etwa die Tarasper, im 14. Jahrhundert die Vazer und die Wildenberger. So fehlen in Oberrätien jüngere Grafschaften, wie sie zum Beispiel die Rapperswiler und die Toggenburger um ihre Herrschaftsmittelpunkte herum hatten bilden können. Für die kleineren freiherrlichen Familien war es jeweils eine Lebensfrage,

[1] Vgl. O. P. Clavadetscher, *Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 54, 1967, S. 46ff.

wer ein ausgestorbenes größeres Haus beerbte. Hatten sich noch 1333 die Rhäzünser mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, Werdenberg-Sargans, den Freiherren von Belmont, Sax und Montalt gegen die Vazer zusammengefunden, so war die politische Lage nach deren Aussterben völlig verändert, weil ein großer Teil des vazischen Erbes an die Grafen von Werdenberg-Sargans gefallen war und die Nebenlinie Werdenberg-Heiligenberg etwa gleichzeitig mit der Wildenberger Erbschaft die ehemaligen Herrschaftsrechte der Wildenberger und Frauenberger erlangt hatte. Die beiden Werdenberger Linien waren deshalb für die kleineren Freiherren Rätiens die gefährlichen neuen Gegner, wobei es eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben dürfte, daß sie durch ihre gräfliche Stellung diesen Freiherren nicht nur macht-, sondern auch rangmäßig überlegen waren, was die Bildung einer Territorialherrschaft nur begünstigen konnte.

Aus diesen Voraussetzungen heraus sind die Fehden des 14. Jahrhunderts zu begreifen, zunächst die Vazer Fehden, dann die Belmonter Fehde[2]. Daß die gefährdeten Freiherren sich dabei, in Nachahmung der vazischen Haltung, auch auf die Untertanen ihrer Gegner stützten, entsprach nur den damaligen sozialen und politischen Entwicklungen. Zwar spielten die Bauern noch eine relativ untergeordnete Rolle, aber die Zukunft gehörte ihnen, nicht den Freiherren. Es drängt sich hier — mutatis mutandis — unwillkürlich die Parallele zu den Verhältnissen in Zürich auf, wo das Zusammengehen des Stadtadels mit den Handwerkern letztlich diesen zugute gekommen ist, obschon dies sicher nicht das Ziel von Bruns Politik war!

Der klare politische Wille dieser kleineren Adelsherrschaften, ihr Zusammengehen mit den werdenbergischen Untertanen und sicher auch die relative Abgelegenheit der rätischen Gebiete von den werdenbergischen Herrschaftsmittelpunkten im Rheintal führten so zu einer Entwicklung, deren Nutznießer letztlich die Gerichtsgemeinden waren.

---

[2] Vgl. dazu: F. Pieth, *Bündnergeschichte*, Chur 1945, S. 69ff.; L. Joos, *Die Belmont'sche Fehde, d. h. der Überfall des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg auf die Gruob und das Lugnez vom 12. Mai 1352*, Bündner Monatsblatt 1958, S. 1ff.

In diese Zusammenhänge hineinzustellen ist nun auch eine Auseinandersetzung um 1360, die wir bisher nur dürftig durch die Aussöhnung im Jahre 1362 kannten, durch welche Ursula von Werdenberg, geborene Vaz, und ihr Sohn Johann mit den Herren von Rhäzüns, Belmont, Montalt und Sax und den Rheinwaldnern und Safiern alle Streitigkeiten beilegten[3]. Zweifellos hatten die Erfolge in der Belmonter Fehde auch auf die Rheinwaldner und Safier anspornend gewirkt, gegen ihre Herren vorzugehen, wobei auch sie Hilfe bei den genannten Freiherren fanden. Die Schlichtungsurkunde erwähnt ausdrücklich, «das wir die obgúnanten Walther von Rútzúns, Ůlrich Walther von Belmont, Hainrich von Montalt, Rinwalder und Savier sullen beliben bi der buntnust und bi den aiden, so wir zú ainandern getan haben». Die Existenz eines Bündnisses war also bisher schon bekannt, nicht aber der Text. Begreiflicherweise findet man deshalb in der bisherigen Literatur verschiedene Darstellungen dieses Bündnisses, besonders aber der Kontrahenten[4].

Das Original ist jedoch erhalten[5], bisher aber, soviel ich sehe, völlig unbeachtet geblieben. Der volle Text dieses Bündnisses erweitert unsere Kenntnisse über die spätmittelalterlichen Verhältnisse Rätiens nicht unwesentlich.

---

[3] *Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg*, hg. v. H. Wartmann (QSG X), Basel 1891, S. 93, Nr. 49.

[4] E. Krüger, *Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans*, Mitt. z. vaterländ. Gesch., hg. v. Histor. Verein in St. Gallen, XXII, St. Gallen 1887, S. 230f.: Bündnis zwischen den Rheinwaldnern und den Safiern; I. Müller, *Disentiser Klostergeschichte*, 1. Band, Einsiedeln/Köln 1942, S. 173: Zusammenschluß von Schamsern und Rheinwaldnern; P. Liver, *Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald*, 66. Jahresber. d. Hist.-Ant. Gesellschaft von Graubünden, 1936, S. 49: Bündnis der Rheinwaldner mit den Feudalherren, Safien und Tersnaus, Landfriedensorganisation; ferner bezieht er den Vorbehalt der Schamser im Bündnis von 1396 auf dieses Bündnis von 1360; v. Juvalt, *Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien*, II, Zürich 1871, S. 240f.: einem Bündnis der oberländischen Herren vor 1362 gehörten auch Rheinwald und Savien an.

[5] Hauptstaatsarchiv München, Archiv Montfort Nr. 21; als Beilage abgedruckt unten S. 164f.

Hier eine kurze Zusammenfassung des Inhalts: Am 24. Dezember 1360 schlossen die Rheinwaldner und Safier ein ewiges Bündnis und eine Eidgenossenschaft mit den Herren von Rhäzüns, Belmont, Heinrich von Montalt und ihren Erben.

1. Sie wollen ihrem Herrn, Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, und seinen Erben «sin recht tůn», doch soll dabei dieses Bündnis unangetastet bleiben.
2. Sie nehmen Kaspar von Sax-Misox und dessen Bruder von diesem Bündnis aus, sofern diese die Eidgenossenschaft nicht angreifen.
3. Sie versprechen den Vertragspartnern Rat und Hilfe.
4. Den Unterhalt der Hilfstruppen sollen die Freiherren bezahlen, wenn die Aufwendungen aber zu groß würden, sollen die Herren von Rhäzüns und Belmont sie geziemend unter die Eidgenossen aufteilen.
5. Sie anerkennen bei eventuellen Streitigkeiten unter den Eidgenossen den schiedsrichterlichen Entscheid der Herren von Rhäzüns und Belmont.
6. Auch Flurin, Heinrich und Albrecht von Tersnaus sollen in diesem Bündnis sein.
7. Sie verpflichten sich, daß niemand ohne Einwilligung der Eidgenossen eine «richtung» mit jemandem aufnehmen soll.
8. Sie anerkennen, daß die Herren von Rhäzüns und Belmont das Recht hätten, das Bündnis nötigenfalls zu «bessern».
9. Das Bündnis soll alle 10 Jahre geoffnet und von denen beschworen werden, die bisher den Eid darauf noch nicht geleistet hatten.

Wenn wir nun diesen Bündnistext mit demjenigen des «Friedens» von 1362 vergleichen, so wird erkennbar, wieweit diese Aufstandsbewegung gegen die Werdenberger Erfolg hatte und wieweit sie gescheitert ist.

Die Hauptpunkte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Allgemeine Aussöhnung und Friede.
2. Das Bündnis (von 1360) zwischen den Freiherren und den Rheinwaldnern und Safiern bleibt bestehen.

3. Werdenberg bleibt bei seinen alten Rechten im Rheinwald und in Safien laut den Briefen.
4. Das «gehüset» Tersnaus bleibt im Bündnis.
5. Kaspar und Melchior von Sax-Misox bleiben bei ihren alten Rechten im Rheinwald.
6. Wenn die Rheinwaldner und Safier ihre Verpflichtungen den Werdenbergern gegenüber nicht erfüllen, dürfen die Freiherren die Erzwingung des Gehorsams durch die Werdenberger nicht hindern.
7. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Land und Leute herauszugeben, die sie sich «von diß kriegs wegen» aneigneten und noch innehaben.
8. Die Freiherren und Walsergemeinden sollen an Werdenberg die Freien im Schams wieder herausgeben und überlassen und dürfen sie künftig an ihren Rechten über diese Freien nicht mehr beeinträchtigen.

Das Ergebnis der ganzen Auseinandersetzung kann man wohl am besten mit dem Ausdruck «status quo» wiedergeben. Die Rheinwaldner und Safier blieben unter der werdenbergischen Herrschaft laut den alten Briefen, doch blieb auch das Bündnis mit den Freiherren bestehen. Werdenberg mußte ferner die Rechte der Sax-Misox im Rheinwald anerkennen. Bündnispartner blieben auch die Tersnauser, während die Schamser, die sich offenbar der Bewegung erst später angeschlossen hatten[6], vom Bündnis ausgeschlossen sind und von den Freiherren, Rheinwaldnern und Safiern an die Werdenberger zurückgegeben werden müssen. Gegen weitere Befreiungstendenzen der Rheinwaldner und Safier suchte sich Werdenberg durch die Bestimmung zu schützen, daß bei Nichterfüllung ihrer Untertanenpflichten die Freiherren einer Exekution keine Hindernisse in den Weg legen durften. Jedenfalls aber bot die Aufrechterhaltung des Bündnisses genügend Möglichkeiten, die freiheitlichen Bestrebungen weiter zu verfolgen und auch künftig eine Ausweitung

---

[6] Bei dem im Bündnis vom 21. Oktober 1396 erwähnten früheren Bündnis der Schamser mit Rheinwald und Safien muß es sich also um einen andern, späteren Vertrag handeln und nicht um den von 1360, an dem die Schamser nicht beteiligt waren.

der werdenbergischen Herrschaft zu verhindern. Die Befreiung von der werdenbergischen Herrschaft war also noch nicht erreicht, die Voraussetzungen dazu aber damals geschaffen worden.

Das Bündnis von 1360 verdient aus verschiedenen Gründen noch unser weiteres Interesse. Es war ein ewiges Bündnis und eine Eidgenossenschaft. Daraus spricht der gleiche klare politische Wille, wie wir ihn aus der Innerschweiz kennen. Ebenso spricht das Verbot eines Sonderfriedens (richtung) für den Charakter eines «Kriegsbündnisses», wobei die Ewigkeitsklausel auf die große und lange andauernde Gefahr hinweist, deren Ende nicht abzusehen ist. Das Bündnis von 1360 ist jedoch in noch stärkerem Maße politisches Bündnis als die Bundesbriefe von 1291 und 1315. Letztere enthalten auch noch Landfriedensbestimmungen, die in unserem Vertrag völlig fehlen. Ewige Dauer und Sicherung durch die Eide der Kontrahenten lassen aber das Bündnis von 1360 auch deutlich als Vorstufe des Ilanzer Bundes von 1395 erscheinen, der im Lichte unserer Urkunde keineswegs mehr als etwas Neues betrachtet werden kann[7].

Aussteller der Bündnisurkunde sind die Rheinwaldner und Safier; sie verpflichten sich also gegenüber den Herren von Rhäzüns, Belmont und Montalt. In diesem Sinne kann man von einem bilateralen Abkommen zwischen bäuerlichen Walsergemeinden einerseits und den rätischen Freiherren anderseits sprechen. Hier liegt denn auch der entscheidende Unterschied zum späteren Ilanzer Abkommen von 1395, in welchem sich je die drei Herren mit ihren Herrschaftsleuten untereinander verbündeten. Die zweifellos anzunehmende Gegenurkunde der Freiherren ist nicht erhalten, aber trotzdem läßt sich aus der Urkunde von 1360 das gegenseitige Verhältnis deutlich herauslesen[8]. Aus mehreren Artikeln geht klar hervor, daß die Bauerngemeinden gegenüber den Freiherren noch eine untergeordnete Rolle spielten, von einer Gleichberechtigung also nicht die Rede sein kann, wie es ja auch den damaligen Ständeverhältnissen

---

[7] So Iso Müller, a. a. O., S. 172f.

[8] Die Gegenurkunde der Freiherren könnte uns allerdings Aufschluß geben über die Bündnispflicht dieser Herren, ob sie auch einfach Rat und Hilfe versprachen, wie es die Rheinwaldner und Safier ihnen gegenüber taten, oder ob hier vielleicht Bedingungen gestellt waren, wie wir sie ja auch aus dem Glarner Bund kennen.

und -anschauungen entspricht. So hatten die beiden Freiherren von Rhäzüns und Belmont die Verteilung größerer Unterhaltskosten vorzunehmen, sie sollten auch eventuelle Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten schlichten und waren zuständig, bei Bedarf das Bündnis zu «bessern», das heißt abzuändern. Da wir über die kriegerischen Ereignisse in diesen Jahren nichts wissen, können wir daraus auch nicht ersehen, ob die Initiative bei den Walsergemeinden lag und sie von den Freiherren Hilfe erhielten[9] oder ob nicht im allgemeinen Kampf gegen die Werdenberger der Adel die führende Rolle spielte und sich dabei zusätzlich der walserischen Hilfe versicherte. Die erwähnten Bestimmungen des Bündnisses lassen doch eher auf die zweite Möglichkeit schließen, was nicht hindert, daß die Walsergemeinden diese politische Situation gründlich ausgenützt haben. Aus dem erwähnten Übergewicht des Adels ist jedenfalls der Unterschied zwischen der innerschweizerischen und der rätischen Freiheitsbewegung deutlich zu ersehen. In der Innerschweiz waren die Bauern 1291 und 1315 bereits «unter sich», der Adel hatte seine Bedeutung schon verloren, was ja auch durch die Überlieferung (Attinghusen) bestätigt wird. Die beiden Walsergemeinden hingegen standen aktiven Adelsherrschaften gegenüber, von denen sie wohl teilweise Hilfe gegen die Werdenberger (und vielleicht früher schon gegen die Vazer) erwarten durften, die aber bei veränderter Interessenlage auch wieder auf der andern Seite stehen konnten, wenn es etwa galt, die bäuerliche Freiheitsbewegung im eigenen Gebiet einzudämmen.

Neben dieser Zurücksetzung der Walsergemeinden gegenüber dem Adel erkennen wir aber auch, daß die beiden Walsergemeinden offenbar nicht auf der gleichen Stufe standen, verfügten die Rheinwaldner doch bereits über ein eigenes Siegel, während den Safiern ein solches fehlte und sie sich daher unter demjenigen der Rheinwaldner verpflichteten. Trotzdem erscheinen durch dieses Bündnis die Safier in einer politisch wesentlich aktiveren und selbständigeren

---

[9] So I. Müller. a. a. O., S. 160; P. Issler, *Geschichte der Walserkolonie Rheinwald*, Diss., Zürich 1935, S. 47; G. Hofer-Wild, *Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox*, Zürcher Diss., Poschiavo 1949, S. 43, spricht sogar von einem «rechtzeitigen Anschluß» der Freiherren an die Kommunalbewegung.

Rolle, als bisher bekannt war. Die Rheinwaldner siegelten mit dem gleichen Siegel wie 1362. An unserer Urkunde hängt zwar nur noch ein Fragment, doch ist ... RENI ... deutlich lesbar. Wir haben hier somit die *erste* Erwähnung des Rheinwaldner Siegels[10]. Das Pergament weist noch einen weiteren Einschnitt auf; hier sollte zweifellos das «Safier Siegel» respektive dasjenige Siegel hängen, das sich die Safier erbitten würden. Da sie nun aber die Siegelbitte an die Rheinwaldner richteten, blieb der zweite Einschnitt leer. Da die Urkunde zwei Aussteller aufweist, hatte offenbar der Schreiber ganz selbstverständlich zwei Siegelschnitte angebracht. Es verdient doch noch Erwähnung, daß die Rheinwaldner hier als Siegler in einer ähnlich bevorzugten Stellung erscheinen wie die Bergeller und Oberengadiner unter den andern Tälern beim Abschluß des Gotteshausbundes von 1367[11]. Sie allein siegelten mit einem eigenen «comuns sigel», während die anderen Täler Adelige um Besiegelung bitten mußten, da sie noch kein Siegel, das heißt noch keine Ausdrucksform ihrer «Autonomie» besaßen.

Wenn sich die beiden Gemeinden weiter verpflichteten, ihrem Herrn, Graf Rudolf von Sargans, und seinen Erben «recht tůn» zu wollen, so erinnert das doch an die Stellen in den Bundesbriefen von 1291 und 1315, daß jeder seinem Herrn geziemend dienen solle. Man wollte also nicht Rebell sein, doch zeigt sich der revolutionäre Geist unmittelbar nachher, wenn sie festsetzen, daß ihre Verpflichtungen gegenüber den Werdenbergern dem Bündnis und der Eidgenossenschaft unschädlich sein sollten. Das ist «neuer Geist», der mittelalterlichen Auffassung völlig widersprechend, nach welcher das alte Recht das neue bricht, wie man heute etwa sagen würde. Satzung neuen Rechts war im Mittelalter grundsätzlich nur durch Interpretation alten, unvollständigen Rechts möglich oder dann eben auf revolutionärem Wege!

Nicht mit völliger Sicherheit auszumachen ist der Grund und die Bedeutung des Vorbehaltes zugunsten der Herren von Sax-

---

[10] Bisher galt der Friedensschluß von 1362 (vgl. Anm. 3) als das erste mit dem Rheinwaldner Landessiegel bekräftigte Dokument, vgl. etwa Issler, a. a. O., S. 20, L. Joos, Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 26, 1946, S. 319.

[11] Vgl. O. P. Clavadetscher, *Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter*, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 38f.

Misox. Wie die Werdenberger besaßen auch sie Ansprüche auf das Rheinwald, die in die frühe Zeit zurückgehen müssen[12], als offenbar das hintere Rheinwald etwa gleichzeitig vom Misox und vom Schams her besiedelt wurde. Diese alten Ansprüche haben dann ja auch die Werdenberger im Friedensvertrag von 1362 anerkannt. Da sich in diesem Vertrag die Werdenberger auch gegenüber Kaspar von Sax verpflichteten, muß man schließen, daß dieser — mehr oder weniger aktiv — auf der Seite der Freiherren und der beiden Walsergemeinden gestanden sei, doch war er 1360 nicht Kontrahent im Bündnis. Vielleicht zögerte er damals noch mit einer Stellungnahme und hoffte, durch eine werdenberg-freundliche Haltung seine Ziele im Rheinwald eher verwirklichen zu können, während er sich dann aber beim Ausbruch der Streitigkeiten eben doch auf die Gegenseite schlug. Möglich wäre auch, daß die Rheinwaldner diesen Vorbehalt einfach aus der realpolitischen Überlegung heraus anbrachten, daß sie nicht gleichzeitig gegen die beiden Herren vorgehen könnten und einem eventuellen Zangenangriff beider zuvorkommen müßten. Daß damals besondere Spannungen zwischen den Saxern und den andern Freiherren bestanden, ist urkundlich mindestens nicht nachweisbar, aber ganz ausgeschlossen ist es nicht, daß die andern Adelsfamilien ihr Bündnis mit den Walsergemeinden auch gegen die Herren von Sax ausnützen wollten, die Rheinwaldner aber dann die Hilfsverpflichtung auf den Defensivfall einzuschränken wußten. Jedenfalls zeigt uns die neue Urkunde, daß die Herrschaft über das Rheinwald[13] in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts immer noch ein Zankapfel zwischen den Nachfolgern der Vazer und den Saxern war, die letzteren als Herren des Misox sich mit dem vazischen Vorstoß ins hintere Rheinwald mit Hilfe der Walser noch nicht abgefunden hatten.

Die Hilfsverpflichtung gegenüber den Freiherren und die Lösung der Frage, wie daraus entstehende Kosten zu tragen seien,

---

[12] K. Meyer, *Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox*, 57. Jahresber. d. Hist.-Ant. Gesellschaft von Graubünden 1927, S. 22ff.; Hofer-Wild, a. a. O., S. 43.

[13] Die Überschneidung werdenbergischer (ehemals vazischer) und saxischer Herrschaftsrechte geht auch aus dem Rheinwaldner Siegel hervor, welches die Wappenbilder beider Herren enthält (vgl. Issler, a. a. O., S. 20).

wurde bereits erwähnt, ebenso die Kompetenz der Freiherren zur Schlichtung von Streitigkeiten. Hier zeigt sich die erwähnte Schlechterstellung der Walser besonders deutlich.

Für das Problem der Freien in Rätien nicht ohne Bedeutung ist der Passus, daß auch Flurin, Heinrich und Albrecht von Tersnaus und ihre Erben im Bündnis eingeschlossen sein sollen, übrigens auch ein Punkt, der 1362 beim Friedensschluß von den Werdenbergern anerkannt werden mußte. Diese Leute sollen der Herrschaft Werdenberg gegenüber die gleichen Pflichten haben wie diejenigen von Rheinwald und Safien. Nun kennen wir wenigstens Flurin von Tersnaus auch noch aus anderen Urkunden. 1368 verlieh ihm und seinen Leibeserben das Domkapitel Chur ein Gut in Val Gronda (Tersnaus)[14], und nach seinem Tod verkauften 1372 seine namentlich genannten Kinder Güter in Valendas an Ulrich von Cafranig (eher Cafrauig)[15]. Dabei ließen sie an ihre Urkunde das Siegel der Freien von Laax hängen. Damit stellt sich die Frage, ob diese im Bündnis erwähnten Leute von Tersnaus Walser oder Freie von Laax waren. Joos möchte sie eher für Walser halten, da Flurnamen, der Theodulaltar und anderes in Tersnaus auf frühere deutsche Siedlung hinweisen[16]; ja er bezeichnet Tersnaus geradezu als eine ursprüngliche Walsersiedlung. Anderseits ist doch wichtig, daß die genannten Kinder des verstorbenen Flurin ihre Verkaufsurkunde mit dem Siegel von Laax siegelten. Die Vorbehalte Tuors[17] sind keineswegs stichhaltig, denn dem Käufer, dem Freien Ulrich von Cafrauig, nützte es wenig, daß die Verkäufer mit dem Siegel *seiner* Genossenschaft siegelten! Mir scheint der Schluß absolut zwingend, daß die von Tersnaus zu den Freien von Laax gehörten, was aber ihre walserische Abstammung keineswegs auszuschließen braucht. Man hat bisher viel zu sehr einen Gegensatz zwischen sogenannten Altfreien und Walsern angenommen oder mindestens eine deutliche Trennung

[14] Mohr, *Codex diplomaticus* III, 142.

[15] Ib. 164.

[16] L. Joos, *Die Walserwanderungen vom 13. bis 16. Jh. und ihre Siedlungsgebiete, Einzelhöfe und Niederlassung in schon bestehenden romanischen Siedlungen gegen Ende des 15. Jhs. auf dem Gebiet von Graubünden, St. Gallen und Liechtenstein*, Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 26, 1946, S. 313f. (noch im 17. Jh. wurde abwechslungsweise deutsch und romanisch gepredigt).

[17] Tuor, *Die Freien von Laax*, Freiburger Diss., Chur 1903, S. 120f.

der beiden Gruppen. Auch die Altfreien sind keine geschlossene Gruppe. Zum Teil gehen sie sicher auf karolingische Königsfreie zurück[18], aber so sinnlos wie dies zu leugnen wäre umgekehrt, alle Altfreien auf sie zurückzuführen. Die rechtliche und soziale Besserstellung war der Kitt für diese Freien, nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Freien. Im Raume von Valendas zum Beispiel kann man deutlich sehen, wie Altfreie und Walser ineinander übergehen und gleiche Interessen haben. Man wird die Frage wohl so lösen müssen, daß die genannten Walser von Tersnaus Anschluß an die Walser in Safien suchten, als diese zusammen mit den Rheinwaldnern und den Freiherren eine aktive Rolle spielten, weil der Verband, zu dem sie gehörten, die Freien von Laax, damals ja «dem Feind» unterstanden, allerdings der Nebenlinie Werdenberg-Heiligenberg. Die geographischen Schranken erwiesen sich dann aber offenbar doch als zu stark, und so schlossen sie sich wieder mehr den Freien von Laax an und gebrauchten auch deren Siegel bei Handänderungen. Es wäre überhaupt die Frage zu prüfen, ob nicht die verstreuten Walser, die keine eigene Gerichtsgemeinde zu bilden vermochten wie diejenigen im Rheinwald, Davos, Safien u. a., generell zu den Freien von Laax gehörten. Die Aufstellung bei Tuor[19] vermag uns da keine Auskunft zu geben, weil er offensichtlich die Freien mit deutschen Namen vernachlässigte und begreiflicherweise nur darum bemüht war, Altfreie außerhalb von Laax und Sevgein nachzuweisen. Man darf die Möglichkeit nicht übersehen, daß die Altfreien, die, wie etwa im Schams, in einem dauernden Existenzkampf gegen die Herrschaft standen, durch die ganze Walserbewegung einen neuen Rückhalt gewonnen haben. Die Frage der Freien in Rätien kann weder von Laax aus noch von den Walserkolonien her gelöst werden, sondern nur in deren Zusammenschau.

Häufig findet sich in spätmittelalterlichen Bündnissen die auch hier vorhandene Bestimmung, daß keiner der Kontrahenten ohne Zustimmung der andern einen Sonderfrieden schließen dürfe.

---

[18] O. P. Clavadetscher, *Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien*, in: *Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters* (Vorträge u. Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterl. Gesch., geleitet v. Th. Mayer, Band X), Konstanz-Stuttgart 1965, S. 135ff.

[19] A. a. O., S. 109ff. (Die äußeren Freien).

Der Passus, daß man das Bündnis alle zehn Jahre neu beschwören wolle[20], damit auch die bisher nicht in Eid Genommenen daran gebunden wären, zeigt mindestens, daß man nicht nur an eine vorübergehende Bindung dachte. Durch die Entstehung des Oberen Bundes wurde dann allerdings dieser Vertrag hinfällig. Er ist aber nur formell untergegangen, während er sinngemäß im neuen Bund weiterlebte. Die Idee der Verbindung von Herren und Bauern hat also Früchte getragen, und auch von diesem Gesichtspunkt aus verdient das Bündnis von 1360 Beachtung. Freiherren und freie Bauern nahmen die Geschicke ihres Landes in die Hand gegen ein fremdes Grafengeschlecht, und zwar in einem Raum, in welchem der Adel und teilweise auch schon die Freien seit dem 11.Jahrhundert eine entscheidende Rolle gespielt haben. Doch sind es auch hier nicht die Freiherren und geistlichen Herren, sondern die freien Bauern, welche die weitere politische Entwicklung bestimmt haben.

So darf denn dieser neu aufgefundene Bündnistext als willkommene Ergänzung unserer Kenntnisse der spätmittelalterlichen rätischen Bündnispolitik betrachtet werden.

Beilage

1360 Dezember 24.

Rheinwald und Safien schließen ein ewiges Bündnis und eine Eidgenossenschaft mit den Herren von Rhäzüns, von Belmont und mit Heinrich von Montalt

Original HStA München, Montfort 21. — Pg. 30/23 cm.

2 Siegelschnitte; *Siegel:* Rheinwald frgm., lesbar: ...RENI...

Allen[a] dien disen briff lesend oder hörend lesen kúnden wier vom Rinwald vnd Sauier gemeinlich, dz wir ein ewig buntnust vnd eitginosschaf vf ginomen heigen mit dien erwirdigen herren von Rútzúns von Belmund vnd mit hern Heinrich von Montalt vnd mit iren erben mit semlicher búscheidenheit als hie nach geschriben stat, also dz wir vnsrem herren graff Růd. von Santgang[b] vnd sinem erben sin recht tůn wellen nach dem als vnser briff geschriben stand mit der búscheidenheit, das es vnser buntnust vnd eiginosschaft vnschedlich si vnd si alwegen stet belibe. Wir die ebinempten Rin-

[20] Im Ilanzer Bund von 1395 betrug die entsprechende Frist 5 Jahre, vgl. MÜLLER, a. a. O., S. 176.

[a] A als kleine Initiale (Kopf mit Gesicht).

[b] So statt Santgans.

walder vnd Sauier veriehend ǒch, dz wier her Kasparren vnd sin brůder vnd ǒch ir lib erben vs genomen heigen, dz wir wider dien nút tůn wellen, es wer den daz si an ýns ald an ýnser eiginosschaft ýber faren welten, wir die forginanten kúnden ǒch offenlich an disem briff, dz wir fúr ýns vnd fúr ýnser erben dien forginanten herren von Rútzúns von Belmund hern Heinrich von Montalt vnd iren erben raten vnd helffen súllen[c] in allen stetten wa si sin noturftig sind mit gůten trvwen an alle gefert. Es ist wol ǒch beret, wer dz dz wier in ir gewalt zugen dur ir noturft willen, so sont si ýns die kost geben, wer aber dz der kost ze fil wurde an einer stet, wa dz wer so sont sich die ebinempten herren von Rútzúns vnd von Belmund drum erkennen vnd sú teilen vnder der eiginosschaft, also dz es zimlich si. Ǒch ist es beret, wer dz dz kein missehellung vnder ýns búsche, da for got si, so sont die ebinempten herren von Rútzúns vnd von Belmund dz zerlegen vnd son wir inan der sach vnd in andren sachen vǒlgig sin, ǒch ist Flurin Heinrich Albrecht von Terzenaus vnd ir erben in ýnser buntnust sin, wir die forginant Rinwalder vnd Sauier kúnden ǒch dz, dz nieman vnder ýnser eiginosschaft kein richtunt[d] vf nemen sol an der ander eitginosschaft willen vnd wissen, erkanden sich aber die ebúnempten herren von Rútzúns vnd von Belmund, dz sich disú buntnust mit keinen dingen bessern sǒlti, so son wir inan alwegen vǒlgig sin in der sach vnd in allen sachen. Es ist ǒch beret, dz man disú buntnust alwegen offnen sol ýber zehen jar ob ieman wer der nút gesworn hetti, dz der sweren sol vnd in der buntnust sin. Wir Rinwalder vnd Sauier veriehend, dz allis dz hie for geschriben stat des heigen wir zen heiligen gesworn mit gelerten worten vnd mit of gehaben hend fúr ýns vnd fúr ýnser erben iemer me stet vnd fest ze han, ǒch ze ainer offner vrkund vnd merer sicherheit so hein wir die ebinempte Rinwalder ýnser eigen ingesigel fúr ýns vnd fúr Sauier gehenket an disem briff. Wir Sauier veriehend dz, dz wir ýns ferbunden haben vnder Rinwalder ingesigel, won wir eigens ingesigels nút haben. Dis búschach do man von gottes gebúrt zalt drúzehenhundert jar vnd dar nach sechzigestem jar an dem heiligen aben ze wichnacht.

[c] súllen irrtümlich wiederholt.
[d] So statt richtung.